

Kooperationsvereinbarung

„Bestandsregulierung der invasiven Tierarten Nutria/Bisam im Kreis Gütersloh“

Diese Vereinbarung wird zwischen

dem Kreis Gütersloh, vertr. durch den Landrat, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh

den Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh, jeweils vertr. durch die Bürgermeister/Innen

der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Waldenburgerstr. 6, 48231 Warendorf, vertr. durch den Kreislandwirt und den Kreisgeschäftsführer

dem Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Gütersloh, Herzebrocker Str. 17, 33330 Gütersloh, vertr. durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter

der Kreisjägerschaft Gütersloh e.V., Kleestr. 20, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vertr. durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter

zur Bestandsregulierung der invasiven Tierarten Nutria und Bisam im Kreis Gütersloh beschlossen:

Präambel:

Auch im Kreis Gütersloh nehmen die sogenannten invasiven Arten spürbar zu und stellen immer stärker eine Bedrohung der heimischen Arten sowohl in Fauna wie Flora dar. Insbesondere Nutria (*Myocastor coypus*) und Bisam (*Ondatra zibethicus*) verursachen durch Bautätigkeit und Fraß sowohl erhebliche Schäden an Ufern, Dämmen unserer Gewässer als auch an landwirtschaftlichen Kulturen sowie im Naturhaushalt, u.a. in Schutzgebieten. Es besteht darüber Einigkeit, dass die Vorkommen dieser invasiven Arten im Kreisgebiet Gütersloh (neben den bereits weiter etablierten Arten, wie z.B. Waschbär, Marderhund, Mink) in ihren Beständen deutlich reduziert werden müssen.

In einigen Kommunen im Kreis Gütersloh bestehen weiterhin Strukturen bestellter „Bisamfänger“, die sich weitestgehend unter der Verwendung von Totschlagfallen in den letzten Jahren erfolgreich um die Bestandsregulierung von Bisam und Nutria gekümmert haben (in dieser Vereinbarung nachfolgend „Fänger“ genannt).

Gemäß dem Erlass „Bekämpfung von Bisam und Nutria/Vollzug des Waffengesetzes vom 15.10.2008 (Az. 43.57.06.45)“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen Bisam und Nutria zwar dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch von Jagdausübungsberechtigten (nachfolgend „Jäger“ genannt) gefangen oder getötet werden (vgl. § 39 Absatz BNatSchG). Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden sowie Schäden an Hochwasserschutzdämmen und baulichen Anlagen sowie zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist die Bekämpfung des Bisam und des Nutria erforderlich.

Aus diesem Grund sichern sich alle Vereinbarungspartner gegenseitig ihre volle Unterstützung zur Erreichung dieser Ziele zu und werben im gemeinsamen Interesse in ihrer jeweiligen Organisation bzw. bei ihrem Klientel für eine wirksame und nachhaltige Unterstützung bei der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Ziff. 1: Regulierungsgebiet und Auftrag

Das Regulierungsgebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet Gütersloh. Die Regulierung erfolgt über bestellte Fänger und die Jäger.

Die Kommunen des Kreises können – teilweise in Abstimmung mit den örtlichen Wasser- und Bodenverbänden – entsprechend geeignete Fänger beauftragen; diese agieren in den ihnen zugewiesenen Flächen und Gebieten.

Soweit die Fänger sich dabei auf ausgewiesenen Jagdflächen betätigen, ist vorab eine Absprache mit den jeweiligen zuständigen Jagdausübungsberechtigten (Pächtern) bzw. mit den jeweiligen Eigenjagdrechtsinhabern oder Vorständen der Jagdgenossenschaften bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinsichtlich einer jagdvertraglichen Ausübung der Fangtätigkeit herbeizuführen.

Die Jäger reduzieren die invasiven Arten in erster Linie auf den von ihnen gepachteten bzw. bewirtschafteten Jagdflächen (Jagdrevieren). In Bezug auf die Notwendigkeit einer Bejagung in sog. befriedeten Bezirken und den dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen (u.a. ggf. Erteilung einer waffenrechtlichen Schießerlaubnis durch die Kreispolizeibehörde) ist die Untere Jagdbehörde des Kreises Gütersloh anzusprechen.

Ziff. 2: Regulierungsprämie, dezentrale Erfassungsstellen

Die örtlich zuständigen Kommunen erfassen über sog. dezentrale Erfassungsstellen jeweils gem. dem in Ziff. 4 beschriebenen Verfahren die getöteten/erlegten Nutria und Bisam und zahlen für jedes Tier **eine kreisweit einheitliche Prämie von 10,-Euro**.

Davon erhalten die bestellten Fänger und die Jäger eine **Aufwandentschädigung in Höhe von 9,-Euro** pro gefangenem/erlegtem Tier (**Regulierungsprämie**).

Für außerhalb des Kreises Gütersloh gefangene/erlegte Tiere wird keine Regulierungsprämie ausgezahlt.

Die von der jew. Kommune benannten dezentralen **Erfassungsstellen** erhalten ihrerseits pro gefangenem/erlegtem Tier eine Aufwandentschädigung in Höhe von **1,- Euro (Erfassungsprämie)**.

Ziff. 3: Mittelbereitstellung, Schaffung eines Regulierungsfonds, zentrale Abrechnungsstelle

Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Abdeckung der Summe der zu erwartenden Regulierungs- und Erfassungsprämien aus Ziff. 2 - neben den von den jew. Kommunen verauslagten Prämien - weitere Mittel bereitgestellt werden müssen (Schaffung eines Regulierungsfonds). Der Kreis Gütersloh beteiligt sich an der Bestandsregulierung mit 50 % der anfallenden Kosten (Regulierungs- und Erfassungsprämie), maximal 20.000,00 € pro Jahr.

Die anderen 50% des erforderlichen Regulierungsfonds werden von den Kommunen erbracht.

Dieser Fonds wird bei der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh mit Sitz in Warendorf (nachfolgend „LWK GT“ genannt), als **zentrale Abrechnungsstelle** eingerichtet und von dieser treuhänderisch verwaltet. Diese zahlt anhand einer Halbjahresstatistik die anteiligen Regulierungs- und Erfassungsprämien gem. Ziff. 2 an die dezentralen Erfassungsstellen zur Weiterverteilung an die namentlich festgehaltenen Fänger/Jäger (bzw. an die zuständigen Jagdausübungsberechtigten) aus.

Für ihren Aufwand erhält die LWK GT eine Verwaltungskostenerstattung in angemessener Höhe.

Ziff. 4: Nachweis- und Erfassungsverfahren, Dokumentation

Der Nachweis des Fanges/der Erlegung erfolgt durch die Vorweisung und Abgabe des Schwanzes (letztes Schwanzdrittel mit eindeutig erkennbarer unversehrter Schwanzspitze, konserviert, z.B. in Alkohol eingelegt oder tiefgefroren) des getöteten Tieres, getrennt nach Arten bei den kommunal benannten dezentralen Erfassungsstellen. Die jeweilige dezentrale Erfassungsstelle legt für ihren Zuständigkeitsbereich individuell die Erfassungsorte u. -termine fest.

Der Fang/die Erlegung sind von den Jägern/Fängern anhand eines kreisweit einheitlich zur Verfügung gestellten Erfassungsbogens (angestrebt wird eine elektronische Form) zu dokumentieren, insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Fang- bzw. Erlegungsortes.

Jeweils zum 15.04. und 15.10. (Eingang bei der zentralen Abrechnungsstelle) wird die Erfassung anhand der Erfassungsbögen bei der LWK GT zusammengeführt und jeweils zu einer allen Beteiligten zur Verfügung gestellten Halbjahresstatistik, getrennt nach Arten, zusammengestellt. Entsprechend muss der Fangnachweis bis zum 31.03. bzw. zum 30. 09. bei den Erfassungsstellen erfolgt sein.

Ziff. 5: Verpflichtungen der Fänger und Jäger

Die Fänger und Jäger haben sich im Rahmen ihrer Regulierungstätigkeit strikt an das geltende Recht zu halten, hier insbesondere das Tierschutzrecht, das Natur- und Artenschutzrecht und das Jagdrecht.

Zu den Einzelheiten wird der Kreis Gütersloh Merkblätter erstellen, die von allen an der Bestandsregulierung Teilnehmenden verbindlich beachtet werden müssen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte des Elterntierschutzes zu beachten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in der Zeit zwischen Anfang April und Ende August Elterntiere geschont und möglichst nur Jungtiere gefangen/erlegt werden.

Die **Fänger** verpflichten sich, nur ausdrücklich zugelassene Totschlag-Fallensysteme zu verwenden. Neu zu bestellende Fänger haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Verwendung von Totschlagfallen einen anerkannten Sachkundenachweis auf Grundlage des § 4 Tierschutzgesetz aufgrund einer Schulung bei der Veterinärbehörde des Kreises Gütersloh oder einer vergleichbaren anerkannten Schulungseinrichtung zu absolvieren. Sie kümmern sich für eventuelle im Rahmen ihrer Tätigkeit eintretende Schäden um eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

Die **Jäger** verpflichten sich, invasive Arten durch Abschuss und/oder durch die Fallenjagd im Rahmen der geltenden Jagdrechtsbestimmungen zu bejagen. Die Bestandsregulierung soll mittels Abschuss und/oder mittels Verwendung von Lebendfallen (erforderlich ist ein anerkannter Ausbildungslehrgang für die Fallenjagd= Fangjagdlehrgang) erfolgen. Die Jäger haben weiter über ihre jeweilige Jagdhaftpflichtversicherung abzuklären, dass eine ausreichende Deckungszusicherung auch bei der Bejagung dieser Tierarten erfolgt.

Die Jäger (sowie auch die in Jagdrevieren aktiven Fänger) haben sich des Weiteren mit den jeweiligen Revierinhabern abzustimmen, damit zusätzlich zu dem unter Ziff. 3 beschriebenen Nachweisverfahren die Zahlen der erlegten Bisam und Nutria auch spätestens zum 01.04. in die erforderliche jährliche Streckenmeldung/elektronische Streckenverwaltung bei der Unteren Jagdbehörde eingehen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit und Tierschutzgerechtigkeit sind anfallende Nebenprodukte (z.B. Felle) nach Möglichkeit einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (z.B. „Fellwechsel GmbH“). Ist das nicht möglich, besteht jeweils die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Tierkörper (Klarstellung: nicht über die Erfassungsstellen!).

Ziff. 6: Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2019 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von 3 Jahren (Pilotphase). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 6 Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen ist während der Laufzeit für alle Parteien zulässig.

Gütersloh, den 10.07.2019